

7. Kantonales Verbandsbeschwerderecht

Parlamentarische Initiative Stephan Weber (FDP, Wetzikon), Markus Schaaf (EVP, Zell), Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen), René Truninger (SVP, Illnau-Effretikon) vom 4. März 2024
KPB Kommission für Planung und Bau
KR-Nr. 66/2024

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Mit dieser PI wollen wir den Verbänden das Rekurs- und Verbandsbeschwerderecht bei Schutzobjekten, welche der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgabe im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens dienen, entziehen.

Viele Bauten der öffentlichen Hand im Bildungs- und Gesundheitswesen sind Schutzobjekte. Allein das Universitätsspital Zürich (USZ) verfügt über 19 Bauten mit Denkmalschutzstatus. Es bedeutet eine grosse Herausforderung, diese Bauten nutzungsgerecht den sich laufend verändernden Bedürfnissen anzupassen. Bei Umbauten besteht ein natürlicher Zielkonflikt zwischen den betrieblichen, bautechnischen, sicherheitstechnischen, architektonischen und Anforderungen zusätzlich des Denkmalschutzes. Unsere Denkmalpflege auf kantonaler und kommunaler Ebene macht eine sorgfältige Arbeit und schützt unsere Kulturgüter mit fachlichem Augenmass. Die Denkmalpflege prüft bei Baubewilligungsverfahren alle Bauprojekte an Schutzobjekten. Bei allen Schutzobjekten der öffentlichen Hand wird sie zudem frühzeitig beigezogen und kann sich mit ihren Ansprüchen einbringen. Wir dürfen der Denkmalpflege dafür Vertrauen entgegenbringen, dies im Wissen, dass sie sich mit Engagement für unsere Kulturgüter einsetzt.

Als Richtlinie in der Denkmalpflege gilt die zentrale und international anerkannte Charta von Venedig aus dem Jahre 1974. Der Denkmalschutz ist jedoch keine Materie, die nur «richtig» oder «falsch» kennt. Auch beim Denkmalschutz gibt es konservative und konstruktiv progressive Kräfte und Vertreter. Es gibt durchaus verschiedene Ansatzpunkte, wie ein Schutzobjekt über Generationen hinweg erhalten und weiterentwickelt werden kann. Dementsprechend erfolgt die Umsetzung der Charta je nach Land auch durchaus nach unterschiedlicher Gewichtung und Grundsätzen.

Bei Bauprojekten, welche die Kernelemente der Grundversorgung für unsere Bevölkerung darstellen, muss es möglich sein, eine faire Interessenabwägung vorzunehmen, eine Interessenabwägung, welche eine soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Bauten sicherstellt. Dies ist aber nur möglich, wenn keine Anforderungen einen speziellen Schutz geniessen. Für die Ansprüche des Denkmalschutzes ist die behördliche Denkmalpflege zuständig. In der Vergangenheit wurden jedoch ausgewogen ausgearbeitete Projekte oft von den Verbänden torpediert. Diese parastaatlichen Organisationen scheinen jedes Mass und jede Verhältnismässigkeit verloren zu haben. Dies geschieht, indem generell das Rekursrecht ausgenutzt wird. Mit rechtlichen Winkelzügen werden die Projekte verzögert und verteuert, bis die Wünsche dieser Verbände in diesen Projekten umgesetzt sind. Es ist leider so, dass man auf der rechtlichen Ebene immer einen Detailspekt findet, der vielleicht zu wenig gewichtet wurde und somit juristisch

ausgeschlachtet werden kann. Zu oft stützen die Gerichte in der Folge die Rekurse und fordern eine Überprüfung dieser Aspekte. Dies führt immer zu einer enormen terminlichen Verzögerung. Einige Verbände nutzen dies gezielt aus, um im Stile von modernen Raubrittern erpresserisch die Investoren und Behörden unter Druck zu setzen.

Ein aktuelles Beispiel ist die Umnutzung der Militärkaserne in Zürich. Der Kanton Zürich will mit einem ausgewogenen Bauprojekt die Militärkaserne umnutzen und einer wiederbelebten Zukunft zuführen. Das Bauprojekt beinhaltet den Erhalt des gesamten architektonischen Erscheinungsbildes. Für die Nutzung des tiefen Bauvolumens wird ein Lichthof eingebaut. Das Licht wird dabei über einen Dachaufbau in den Lichthof ins Gebäudeinnere geführt. Gegen diesen Dachaufbau hat nun ein Verband einen Baurekurs eingereicht; dies im Wissen, dass bei diesem Projekt weit über 50 Millionen Franken für den Erhalt der alten Bausubstanz investiert werden soll. Weiter im Wissen, dass dieses Projekt ein wichtiger Eckstein für die Mittelschulraum-Rochaden ist und möglicherweise aufgrund des Terminvollzugs Provisorien hohe Millionenbeträge notwendig werden. Dieses Beispiel zeigt, dass einige Verbände, angeführt von selbstherrlichen Personen, jedes Mass für die Verhältnismässigkeit verloren haben.

Unser Kanton, unsere Städte und Gemeinden stehen bei den Bauten für das Bildungs- und Gesundheitswesen vor grossen Herausforderungen. Speziell bezüglich der Finanzen sind wir darauf angewiesen, nachhaltige Lösungen für unsere Infrastrukturbauten und unsere Bevölkerung zu realisieren. Dies geht aber nur, wenn die Interessenabwägung der Anforderung mit gleich langen Spiessen erfolgen kann. Das Verbandsbeschwerderecht verhindert dies gewissermassen bei Schutzobjekten im Bildungs- und Gesundheitswesen. Eine Korrektur ist erforderlich.

Unterstützen Sie zusammen mit der FDP deshalb diese parlamentarische Initiative. Besten Dank.

René Truninger (SVP, Illnau-Effretikon): Wir kämpfen im Kanton Zürich mit stetig steigenden Baukosten bei baulichen Erweiterungen und Sanierungen, welche Bauten des Bildungs- und Gesundheitswesens betreffen. Ein wichtiger Grund für das Verteuern und Verzögern bei Schul- und Spitalbauten ist die Verbandsbeschwerde. Denn der Heimatschutz verzögert, verhindert und verteuert unter dem Deckmantel des Verbandsbeschwerderechts Renovationen und Umbauten. Und genau hier setzt diese PI an, welche nur genau in diesem spezifischen Bereich das Verbandsbeschwerderecht auf ein vernünftiges Mass zurückstutzt. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Realisierung von effizienten Bildungsbauten und funktionierenden wirtschaftlichen Spitalern überwiegt bei Weitem die Interessen des Heimatschutzes, welche übrigens bereits durch die Bewilligungsbehörden berücksichtigt werden.

Während andere Kantone schon weiter sind und das Verbandsbeschwerderecht bereits abgeschafft haben, soll durch diese PI künftig lediglich bei Schutzobjekten, welche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens dienen, kein Verbandsbeschwerderecht mehr eingeräumt

werden. Helfen Sie mit, bei Schul- und Spitalbauten die massgebliche Ursache für jahrelange Verzögerungen und eine enorme Steigerung der Baukosten bei baulichen Erneuerungen zu eliminieren, und unterstützen Sie diese sinnvolle PI. Besten Dank.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Ich kann den Ärger über den Zürcher Heimatschutz bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Da planen die Regierung und die Verwaltung über Jahre die Instandstellung ihrer historischen Gebäude, und dann wird man auf den letzten Metern durch eine Beschwerde jäh ausgebremst, wie jüngst – wir haben es gehört – im Fall des Kasernenareals; dies notabene nach Jahren der Vorplanung. Da liegt es doch nahe, diese Störenfriede auf Gesetzesstufe einfach kaltzustellen. Es ist nicht der erste und sicherlich auch nicht der letzte Versuch, in unserem Kanton das Verbandsbeschwerderecht einzuschränken. Ich glaube, das letzte Mal war es 1999. Die vorliegende Einschränkung beschneidet jedoch nicht nur die historisch gewachsenen demokratischen Rechte in unserem Kanton, nein, sondern sie mindert auch die Qualität unserer Bauten.

Die Gegner des Verbandsbeschwerderechts argumentieren immer mit einem Argument, mit einem einzigen: der baulichen Verzögerung. Doch lassen Sie uns das mal genauer betrachten. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein fundamentales Instrument, das sicherstellt, dass Bauprojekte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass Umwelt, Natur und im vorliegenden Fall der Heimatschutz ernst genommen werden. Es dient nicht der Blockade, sondern der sorgfältigen Prüfung und Einhaltung unserer Gesetze. Nicht umsonst ist Zürich für seine historischen Bauten weit über die Landesgrenzen hinaus berühmt.

Ein weiteres Argument der Gegner des Verbandsbeschwerderechts ist das überwiegende Interesse der Öffentlichkeit an der schnellen Realisierung von Bildungs- und Gesundheitsbauten. Natürlich ist die Funktionstüchtigkeit unserer Spitäler und insbesondere unserer Bildungsinstitutionen von grosser Bedeutung. Doch gerade diese Einrichtungen sollten nicht durch die Abschaffung von wichtigen Kontrollmechanismen gefährdet werden. Letztlich verfehlt die PI das Ziel, die Bauprozesse zu beschleunigen. Ein Beispiel: Erst letzte Woche wurde der Kanton über die Verzögerung bei der Instandsetzung des Zürcher Rathauses informiert. Die geplante Verlegung des Ratssaals vom ersten ins zweite Obergeschoss hat Bedenken sowohl bei der kantonalen wie auch bei der eidgenössischen Denkmalpflegekommission hervorgerufen. Beide Kommissionen kamen zum Schluss, dass die geplanten baulichen Veränderungen den Zeugniswert und die Authentizität des Rathauses empfindlich schmälern. Nun wird die Beschwerde juristisch angefochten, obwohl es sich bei beiden Kommissionen um verwaltungsunabhängige Fachgremien handelt, die, wie im Fall der KDK (*Kantonale Denkmalpflegekommission*), dem Regierungsrat unterstellt ist. Dies zeigt doch anschaulich, dass Ihre PI ihr Ziel verfehlen wird, die Bauprojekte in unserem Kanton zu beschleunigen.

Im Umgang mit historischen Bauten haben wir ein engmaschiges Kontrollsystem von Behörden, Gremien und auch Verbänden, das sicherstellt, dass auch bei der

Planung und dem Bau öffentlicher Einrichtungen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Qualität der historischen Bauten erhalten bleibt. Zürich hat sich stets durch eine hohe Sensibilität für Umwelt- und Heimatschutz ausgezeichnet und diese Tradition sollen wir nicht leichtfertig aufgeben.

Lassen Sie uns nicht den Fehler machen, mit kurzfristigen Erleichterungen langfristige Schäden hervorzuziehen. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein bewährtes Instrument, das unseren Kanton stärker und besser macht, auch wenn es manchmal länger dauert. Lassen Sie uns gemeinsam für den Erhalt dieses wichtigen Rechts eintreten und lehnen Sie diese stumpfe und dumpfe Einschränkung ab. Wir unterstützen diese PI nicht.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Bauen im Bestand ist schwierig. Und wenn dann noch historische Gebäude betroffen sind, ist es besonders herausfordernd. Wir sind, wenn wir das machen, von verschiedenen Interessen betroffen. Einerseits geht es um die effiziente und effektive Nutzung dieses Gebäudes und um die Frage, wie wir ein historisches Gebäude an die heutigen Bedürfnisse anpassen. Andererseits müssen wir beispielsweise den Energieverbrauch anschauen, wir müssen den Klimaschutz berücksichtigen. Ein drittes wichtiges Thema, das auch berücksichtigt werden muss, ist die Sicherheit, so beispielsweise der Brandschutz oder die Erdbebensicherheit. Was machen wir in diesem Bereich? Und als Viertes ist die Erlebbarkeit der Geschichte zu erhalten: die Denkmalpflege. Und da sind wir in diesem Spannungsfeld: Welches Gewicht geben wir der Geschichte, wo wir herkommen? Und welches Gewicht geben wir den Anpassungen an heute? Wir müssen davon ausgehen, dass es in keinem Fall möglich sein wird, alle diese verschiedenen Interessen unter einen Hut zu bringen, sie sind in der Regel halt doch sehr divergierend.

Und dafür gilt dann das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das Verhältnismässigkeitsprinzip sagt aus, wie viele Investitionen wir beispielsweise in Erdbebensicherheit machen und wie viele Investitionen wir in Erdbebensicherheit weglassen, weil es darum geht, das Gebäude in seiner historischen Struktur zu erhalten; das Gleiche bei der Denkmalpflege und das Gleiche bei der Anpassung der Nutzung oder eben auch beim Energieverbrauch und Klimaschutz.

Wenn anschliessend dann ein Baugesuch eingereicht und bewilligt wird, dann gibt es verschiedene Personen, die berechtigt sind, diesen Entscheid auf die Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen. Dies sind primär mal die Direktbetroffenen, also beispielsweise die Nachbarn, die dann privat dagegen vorgehen können und sagen: Ja gut, so wie das jetzt bewilligt wurde, sind meine privaten Interessen beispielsweise durch diesen Bau verletzt worden. Sie haben das Recht, das überprüfen zu lassen, ob das stimmt. Wenn öffentliche Interessen betroffen sind, dann sind es die Verbände, die diese Aufgabe übernommen haben. Das können Natur- und Heimatschutzverbände sein, das kann der Heimatschutz sein. Das sind Verbände, die Mindestkriterien erfüllen müssen. Es reicht also nicht, wenn man sich zu dritt zusammenschliesst und sagt «Ich mache jetzt einen Verband, damit ich dann beschwerdeberechtigt bin», sondern Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie schon lange existieren, und Sie brauchen einen Track Record, um zu zeigen, dass

Sie in diesem Bereich auch tatsächlich etwas zu sagen haben. Diese Beschwerden, also die privaten, aber eben auch die Verbandsbeschwerde, sind zwei wichtige Instrumente der Rechtsstaatlichkeit, denn sie garantieren, dass der Staat diese Interessen eben angemessen berücksichtigt und dann eine verhältnismässig gute Lösung findet.

Was jetzt diese PI fordert, ist mehr oder weniger: Lassen wir doch die Rechtsstaatlichkeit bei so öffentlichen Interessen weg. Wir sagen einfach: «Das ist wichtig und alles andere ist unwichtig.» Das ist – so wenig ich die Einsprache des Heimatschutzes bei der alten Kaserne verstehen kann – kein Vorgehen, das die GLP vertreten kann. Wir stehen hier ein für Rechtsstaatlichkeit und möchten deshalb das Verbandsbeschwerderecht erhalten.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Das Beschwerderecht ist kein Vetorecht. Es kann lediglich dazu dienen, dass geltende Gesetze eingehalten werden. Verbände rekurren immer dann, wenn die Bewilligungsbehörden die Schutzwürdigkeit von Bauten nicht genügend abgeklärt haben. Rekurse von Verbänden verlangen nur die Einhaltung des geltenden Rechts, kritisieren, dass keine genügende Interessenabwägung stattgefunden habe und die Bewilligung daher nicht rechts-, gesetzeskonform sei. Die Entscheide fällen immer die Richter und nicht die Verbände. Die Verbände setzen das Beschwerderecht sparsam ein. In vielen Fällen haben Einsprachen und Beschwerden geholfen, bessere Lösungen zu suchen. Die Erfolgsquote ist hoch, über zwei Drittel. Würden alle Behörden bei den Projekten immer nach dem Gesetz vorgehen, wäre die Erfolgsquote gleich null. Die beschwerdeberechtigten Organisationen nehmen also eine wichtige Funktion ein, sie sind ein Korrektiv.

Es ist eine falsche Behauptung, dass das Beschwerderecht der Verbände massive Ursache für jahrelange Verzögerung sei. Oft sind es Private, wie beispielsweise beim Technikum Winterthur, welche zu grossen Projektverzögerungen führen. Manchmal ist es auch die zuständige kantonsrätliche Kommission, die lange Verhandlungsfristen verzögert. Die Einführung einer Rechtsungleichheit je nach Nutzung dient nicht gerade der Rechtssicherheit. Schutzobjekte sind gemäss Paragraph 203 des PBG (*Planungs- und Baugesetz*) Bauten und Anlagen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind. Dabei spielt es keine Rolle, welche Nutzung in diesen Gebäuden stattfindet, egal, ob sie der Bildung oder der Gesundheit oder einem anderen Zweck dienen. Eine Überprüfung, ob Schutzwürdigkeit genügend berücksichtigt ist, muss bei allen Bauten erfolgen können.

Unklar ist auch, wie die PI formuliert ist: Gilt die bisherige oder die neue Nutzung? Also ist die Nutzung bei der Kaserne jetzt neu die Bildung oder alt das Militär? Wie steht es um Industriebauten, die neu als Schulgebäude genutzt werden sollen, um Spitäler, welche einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen? Was passiert, wenn Gebäude nur teilweise umgenutzt werden? Mischnutzungen? Was ist eine öffentliche Aufgabe im Gesundheitswesen? Reicht es, wenn ein Spital auf der Spitalliste steht, oder können private Spitäler auch davon profitieren?

Und so weiter, es gibt eine Unmenge von Schwierigkeiten mit dieser PI. Wir wehren uns gegen die Beschneidung des Beschwerderechtes und insbesondere gegen die Einführung von neuen Rechtsungleichheiten je nach Nutzung. Die PI ist rechtsstaatlich fragwürdig, führt vor allem zu mehr Rechtsunsicherheit und ist darum abzulehnen.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Die Mitte überweist die PI. Wir sind zwar für den Schutz und das Bewahren von historischen, besonders erhaltenswerten Gebäuden. Dieser Schutz darf aber nicht sakrosankt sein und um jeden Preis erfolgen. Gebäude, wenn sie historisch wertvoll und damit erhaltenswert sind, müssen insbesondere, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, weiterentwickelt und modernisiert werden können. Allem voran gilt das für Bauten, die der Bildung und dem Gesundheitswesen zur Verfügung stehen. Gerade im Bildungsbereich wird Schulraum dringend benötigt. Schutzwürdige Schulgebäude müssen saniert und auch modernisiert werden können, um den Anforderungen an einen zeitgemässen Unterricht zu genügen. Sie müssen aber auch ausgebaut und aufgestockt werden können, damit der dringlich benötigte Raum verfügbar wird. Ein Negativbeispiel ist hier, wir haben es bereits gehört, der Rekurs des Heimatschutzes gegen den Umbau der Militärkaserne, Stichwort «Glaskuppel», der den Baustart nun unnötig verzögert. Gleiches gilt auch für den Gesundheitsbereich. Auch hier müssen schutzwürdige Objekte unter vernünftigen heimatschützerischen Auflagen saniert und modernisiert werden können.

Bei aller Daseinsberechtigung des Heimatschutzes: Wir wollen nicht in museumsähnlichen Gebäuden leben, lernen oder uns behandeln lassen. Die Schutzinteressen dürfen nicht über die allgemeinen öffentlichen Interessen gestellt werden. Deshalb soll das Rekurs- und Beschwerderecht bei schützenswerten Objekten im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens den Verbänden nicht mehr zustehen. Besten Dank.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Die EVP anerkennt, dass das Verbandsbeschwerderecht in vielen Rechtssystemen eine wichtige Rolle spielt und dazu beiträgt, die Rechte von Interessengruppen zu schützen. Eine Entscheidung zur Reduzierung dieses Rechts des Verbandsbeschwerderechts muss deshalb sehr sorgfältig abgewogen werden. Und trotzdem gibt es vier gute Gründe, warum wir dies tun sollten.

Erstens: Missbrauch verhindern. Ein Grund für die Reduzierung des Verbandsbeschwerderechts liegt darin, Missbrauch zu verhindern. Die berechtigten Anliegen von Natur- und Umweltschutz und Denkmalpflege sind in den heutigen Baubewilligungsverfahren bereits sehr stark gewichtet. Und trotzdem nutzen – man könnte auch sagen missbrauchen – einzelne Verbände das Instrument des Verbandsbeschwerderechts, um Projekte zu verzögern und zu verhindern.

Der zweite Grund: Effizienz steigern. Durch eine Reduzierung des Verbandsbeschwerderechts könnte die Effizienz des Systems verbessert werden. Wenn Interessenverbände weniger Möglichkeiten haben, Beschwerde einzureichen, wird

dies dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Und wohlgemerkt, wir sprechen hier nicht von Bauvorhaben im Allgemeinen, sondern nur von solchen, welche Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen betreffen, also stets Einrichtungen von hohem öffentlichem Interesse.

Ein dritter Grund: Kosten können gesenkt werden. Denn das Verbandsbeschwerderecht ist immer mit zusätzlichen Kosten verbunden, sowohl für die Verbände wie auch für die Institutionen und Organisationen, die von solchen Rekursen betroffen sind. Bei Bauvorhaben im Bildungs- und Gesundheitswesen ist es fast immer der Steuerzahler, der für diese Mehrkosten aufkommen muss. Mit der gesetzlichen Grundlage für eine Reduzierung dieses Rechts tragen wir dazu bei, dass Kosten gesenkt werden können.

Und der vierte und wohl wichtigste Grund: Wir müssen handlungsfähig bleiben. Bauten für Bildung und Gesundheit dienen der Gesellschaft. Wir müssen auch alte Gebäude sanieren und renovieren können, um sie zeitgemäss zu nutzen. Und ja, wenn es zweckmässig und vernünftig ist und der Sache dient, müssen wir auch alte Gebäude zurückbauen und durch einen Neubau ersetzen können. All dies wird heute durch eine Drei-V-Strategie erschwert. Die Drei-V-Strategie der Verbände heisst verzögern, verteuern, verunmöglichen. Und diese Drei-V-Strategie – man könnte auch zusätzlich noch sagen «verhindern» hinzufügen –, dieser Vier-V-Strategie sollten wir etwas entgegenhalten, und das ist diese parlamentarische Initiative.

Wir haben es von Andrew Katumba gehört, wie wichtig die Gutachten von KDK und EKD (*Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege*) in Bezug auf das Rathaus sind. Genau da sehen wir exemplarisch, bei solch einem Gutachten wird nur geprüft: Ist dieses Gebäude von der Substanz her schützenswert? Ja, es ist ein altes Gebäude, darum soll man es schützen. Was nicht stattfindet, ist die Interessenabwägung: Kann man hier einen zeitgemässen Arbeitsplatz oder einen zeitgemässen Parlamentsbetrieb durchführen? Das spielt in der Sicht der Gutachter überhaupt keine Rolle. Und da müssen wir jetzt eben den Rahmen schaffen, damit wir wieder praktikable Lösungen finden, die auch für die Zukunft verhältnismässig sind. Aber wir reden hier nicht übers Rathaus, sondern wir reden mit dieser parlamentarischen Initiative jetzt nur über Gebäude, die für Bildungs- oder Gesundheitszwecke genutzt werden. Es ist also, über das Ganze gesehen, ein minimaler Eingriff ins Verbandsbeschwerderecht. Damit können sich die Verbände auch bei ihren Einreichungen von Beschwerden weiterhin betätigen. Sie können sich in Zukunft aber auf Gebäude konzentrieren, die für Bildung und Gesundheit weniger relevant sind. Aus diesem Grund wird die EVP diese PI unterstützen.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Da sind wir wieder, über Architektur, Schönheit von Gebäuden und so weiter lässt sich wunderbar diskutieren. Jeder hat hier eine Meinung dazu, was nun schön ist und was nicht. Auch ich kann Ihnen je nach Gebäude meine Meinung präsentieren, allein schon zum Bahnhof Winterthur kann ich einen Rundumschlag machen. Da gibt es Gebäude aller Arten und Sorten, und erst noch, wenn man von «Architekturensemble» spricht – wieder so ein

Begriff –, was dort wahrscheinlich eher nicht vorhanden ist, da alles nur zusammengewürfelt ist.

Genauso verhält es sich beim Denkmalschutz beziehungsweise bei Beschwerden zu solchen Gebäuden oder zu solchen Ensembles und Bauvorhaben, auch hier gibt es immer wieder Diskussionen, auch hier führen wir wieder eine darüber. Und genau darum braucht es auch ein Beschwerderecht in solchen Dingen, insbesondere wenn sich hier zwei Interessen beissen. Unangenehme Stimmen in einer Demokratie müssen daher auch verteidigt werden. Und der Denkmalschutz ist in manchen Dingen genau so eine unangenehme Stimme. Und diese PI ist diesbezüglich genau so ein Demokratieabbau. Und es ist erst noch ein merkwürdiger Demokratieabbau, da hier offenbar ungleiches Recht implementiert werden soll. Oder um es anders herum zu sagen: Sie wollen hier die Schlechterstellung von Privaten, zumindest weitgehend – im Gesundheitswesen gibt es ja so was wie einen Pseudowettbewerb mit privaten Anbietern, aber dies ist eine andere Diskussion –, gegenüber der öffentlichen Hand. Dass dies erst noch aus bürgerlichen Kreisen kommt, ist durchaus noch amüsant für mich.

Der Denkmalschutz soll das Erscheinungsbild der Schweiz schützen. Im Gegensatz zum Ausland konnten wir hier in der Schweiz und auch im Kanton Zürich den Charakter der Siedlungen weitestgehend erhalten. Wir haben zum Grossteil keinen Wildwuchs von neuen Bauten, die nicht mehr authentisch wirken. Dies ist durchaus eine Errungenschaft, sei es nun in den Städten oder in den Dörfern. Die Geschichte ist weiterhin sichtbar. Und es liegt nun mal in der Natur der Sache, dass öffentliche Bauten hier eine wesentliche Rolle spielen. Denn Infrastrukturbauten sind nun mal zentral gebaut, da sie eine zentrale beziehungsweise öffentliche Funktion erfüllen, und müssen daher auch einem erhöhten architektonischen Anspruch genügen. Und da steht genau auch die öffentliche Hand plötzlich in einem Interessenkonflikt. Denn die Denkmalpflege sowie auch die Entlassung aus dem Denkmalinventar und auch die Bauherrschaft über diese Gebäude, das alles steht in der öffentlichen Hand. Es kommt quasi alles vom selben Anbieter beziehungsweise von derselben Institution. Und dies ist ein unübersehbarer Interessenkonflikt, der Ihnen allen auch bewusst sein sollte. Und genau darum braucht es hier auch ein Verbandsbeschwerderecht für einen konsequenten Denkmalschutz. Da sind wir beim vorher angesprochenen Demokratieabbau. Denn zu einem demokratischen Staat gehören eben auch eine Rekursmöglichkeit und eine Kontrolle, insbesondere hier, wenn zwei Interessen von derselben Stelle vertreten werden müssen. Der Heimatschutz beziehungsweise das Verbandsbeschwerderecht ist die Anwaltschaft dieser Werte in dieser Situation, und darum wird die AL dieses rechtsstaatlich fragwürdige Postulat ablehnen. Besten Dank.

Ratspräsident Jürg Sulser: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2024 stimmen 93 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Jürg Sulser: Die Geschäftsleitung wird die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zuweisen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.